

## Zur Entwicklung des außergerichtlichen und gerichtlichen Terrors gegenüber den demokratischen Kräften Westdeutschlands

Die von den westlichen Besatzungsmächten unter gröblicher Verletzung ihrer Verpflichtungen aus dem Potsdamer Abkommen betriebene Politik der Konservierung und Restaurierung der Machtpositionen des deutschen Imperialismus und Militarismus in Westdeutschland stieß von Anfang an auf den energischen Widerstand aller friedliebenden und demokratischen Kräfte. Hieraus ergab sich, daß der in den vorangegangenen Abschnitten geschilderte<sup>1)</sup> Prozeß der Begünstigung, Rehabilitierung und Eingliederung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten in den Bonner Staat von Anfang an mit der Praxis Hand in Hand ging, die Betätigung der demokratischen Kräfte willkürliche Verbotsmaßnahmen systematisch zu beschränken und diese Kräfte außergerichtlich und gerichtlich zu terrorisieren.

Derartige Willkürmaßnahmen richteten sich zum Beispiel schon frühzeitig gegen die am 14. Februar 1947 gebildete Arbeitsgemeinschaft der Sozialistischen Einheitspartei und der Kommunistischen Partei Deutschlands. Führenden Politikern aus der damaligen sowjetischen Besatzungszone wurde die Einreise in die britische Besatzungszone verweigert. Druckerzeugnisse der Arbeitsgemeinschaft wurden verboten. Damit sollte bewußt die große politische Erziehungsarbeit der beiden führenden deutschen Arbeiterparteien, die unbeirrbar im Interesse des ganzen deutschen Volkes an der Verwirklichung der Prinzipien des Potsdamer Abkommens und der Demokratisierung des politischen und gesellschaftlichen Lebens arbeiteten, behindert werden. In einem Schreiben an die drei westlichen Militärregierungen und an die sowjetische Militärverwaltung für Deutschland sowie an den Alliierten Kontrollrat vom 17. Februar 1948 protestierte die Arbeitsgemeinschaft gegen diese einseitigen Verbotsmaßnahmen der westlichen Besatzungsmächte, wobei deren Verbote bereits damals als „gewisse Strafmaßnahmen“ charakterisiert wurden<sup>2)</sup>.

Je offenkundiger die Gefahren der von den imperialistischen Besatzungsmächten durchgeführten Politik für das ganze deutsche Volk wurden, desto mehr verstärkte sich der Druck gegenüber den Kräften, welche die Massen zum Widerstand gegen eine solche verhängnisvolle Entwicklung aufriefen.

Im Januar 1949 sprach der Vorsitzende der KPD, Max Reimann, in Düsseldorf über das Ruhrstatut und seine verheerenden politischen und wirtschaftlichen Folgen. „Derjenige deutsche Politiker“, so führte er aus, „der unter dem Ruhrstatut an der Bildung einer westdeutschen Regierung mitwirkt und dadurch mithilft, über Westdeutschland ein Kolonialregime zu verhängen“, darf sich nicht wundern, „wenn er vom deutschen Volke als Quisling betrachtet wird.“

Die britische Militärregierung erhob wegen dieser in ihrem historischen Wahrheitsgehalt unbestreitbaren und durch die weitere Entwicklung bestätigten Aussage Anklage vor dem Militärgericht<sup>3)</sup>. Max Reimann wurde verurteilt. Als „Rechtsgrundlage“ für die Verurteilung dieses aufrechten Antifaschisten und Patrioten diente eine Verordnung<sup>4)</sup>, die sich im Zeitpunkt ihres Erlasses eindeutig gegen faschistische Bestrebungen wandte.

Am 9. Dezember 1949, also nach Errichtung des Bonner Separatstaates, erließ die Alliierte Hohe Kommission (AHK) für Westdeutschland das Gesetz Nr. 14 über „strafbare Handlungen gegen die Interessen der Besatzung“<sup>5)</sup>. Die Kautschuk-Tatbestände dieses Gesetzes, deren Strafen von der Todesstrafe bis zur zeitlich unbegrenzten Freiheitsstrafe und Geldstrafen bis zu 500 000 DM reichen, zielten darauf ab, den rechtmäßigen Widerstand des deutschen Volkes gegen die

von den westlichen Okkupanten verstärkt betriebene Spaltung der deutschen Heimat zu unterdrücken<sup>6)</sup>. Sofort nach Erlass dieses Gesetzes richtete die KPD-Fraktion im ersten Bundestag eine Anfrage an die Bundesregierung und forderte im Namen des deutschen Volkes Aufklärung über dessen Sinn und Zweckf). Die Bundesregierung wich einer klaren Antwort aus. Sie wagte es nicht, den politischen Torgehalt dieses Gesetzes in ihrer schriftlichen Antwort zuzugeben. Für sie stellte das Terrorgesetz verständlicherweise einen „erheblichen Fortschritt“ dar<sup>7 8 9)</sup>.

Zeigte sich bereits im Erlass eines solchen Gesetzes ein gutes Funktionieren des Zusammenspiels zwischen Okkupanten und Bundesregierung, das auf Kosten der Rechte und Interessen des deutschen Volkes vor sich ging, so wurde dies in der Folgezeit noch weit deutlicher. In dem Gesetz Nr. 10 über die Ausweisung unerwünschter Personen legte die Alliierte Hohe Kommission zugleich im Interesse der Bonner Machthaber fest, daß jemand, der nicht seinen ständigen Wohnsitz in den Westzonen hat, nach vorheriger Verhaftung aus dem Gebiet der Westzonen ausgewiesen werden kann, wenn u. a. „seine Gegenwart geeignet ist, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte zu gefährden oder deren Ansehen zu schädigen“<sup>10)</sup>. In einer Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz legte die AHK die Initiativrolle ihrer westdeutschen Handlanger fest<sup>10 11)</sup>. Die Adenauerbehörden konnten einen entsprechenden Antrag dem zuständigen Landeskommissar der AHK vorlegen und hatten so bei der verschwommenen und unklaren Tatbestandsformulierung des Gesetzes Nr. 10 die Möglichkeit, jede unmittelbare Aufklärungsarbeit unter der westdeutschen Bevölkerung durch Politiker aus der Deutschen Demokratischen Republik zu unterbinden.

Später erschien den Bonner Machthabern die offene Betätigung der Okkupationsmächte zur Unterdrückung der westdeutschen Friedens- und Freiheitsbewegung zu gefährlich, weil die Art und Weise ihres Eingreifens den antinationalen Charakter ihrer Politik zu offensichtlich vor der gesamten deutschen Öffentlichkeit entlarvte. Sie gingen dazu über, unter dem Deckmantel eines „umfassenden Schutzes der Demokratie“ eine eigene „deutsche“ Terrorgesetzgebung vorzubereiten. Die SPD-Fraktion reichte dem Bundesparlament am 15. Februar 1950 den „Entwurf eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie“ ein<sup>11)</sup>. Die Bundesregierung fing diesen, ihr von der getreuen Opposition zugeworfenen Ball auf und regte eine Änderung des Strafgesetzbuchs an<sup>12)</sup>. Nach Beratungen in den Kommissionen und erfolgten

6) Art. 2 des Gesetzes Nr. 14 lautet beispielsweise:-

„Wer

1. .... /

2. zum Aufruhr oder zu öffentlichen Unruhen anreizt oder daran teilnimmt oder eine öffentliche Versammlung, die von den Besatzungsbehörden verboten ist oder die zum Zwecke der Sabotage, eines Aufstandes, eines Umsturzes oder sonst zum Nachteile der Alliierten Streitkräfte abgehalten wird, veranstaltet oder daran teilnimmt:

oder

3. sich einer Handlung oder eines Verhaltens schuldig macht, wodurch eine den Interessen der Alliierten Streitkräfte feindliche Person, Gruppe oder Regierung unterstützt oder gefördert wird. ....

wird (a) mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren

und

(b) mit einer Geldstrafe bis zu 50 000,— DM oder mit einer der unter (a) und (b) bezeichneten Strafen bestraft.“

7) Bundestagsdrucksache Nr. 293 (I. Wahlperiode).

8) Bundestagsdrucksache Nr. 369 (I. Wahlperiode).

9) Sammelblatt 1950, Sonderheft „D“, S. 18—19 (Sperrung von uns, DIR).

10) DVO Nr. 1 vom 17. April 1950. Sammelblatt 1950 S. 397.

11) Bundestagsdrucksache Nr. 563 (I. Wahlperiode).

12) Bundestagsdrucksache Nr. 1307 (I. Wahlperiode).

1) Vgl. NJ 1955 S. 21 fl. und S. 55 fl.

2) „Dokumente der SED“, Dietz Verlag, Berlin, Bd. I, S. 280 f.

3) vgl. hierzu die Protesterklärung vom 15. Januar 1949 in „Dokumente der SED“, Bd. IX S. 175—176.

4) ABI. Brit. Mil. Reg. 1945, Nr. 4, S. 7; vgl. NJ 1949 S. 91/92.

5) Sammelblatt 1959 S. 6 ff.